Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens"

in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund

vom XX.XX.2018

Stand: 27.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG 109 „Ochsenweide“ sowie Teile der Landschaftsschutzgebiete (LSG) 18 „Benser Tief“ und 19 „Leegmoor“.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und wird den naturräumlichen Untereinheiten „Esenser Geest“ und „Holtgast-Dunumer-Niederung“ zugeordnet. Es erstreckt sich über die Gemeinden Moorweg, Holtgast, Stedesdorf und Dunum sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens in einem Abstand von ca. 0,6 bis ca. 1,8 Kilometer südlich der Stadt Esens.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (9 Detailkarten, Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Moorweg, Holtgast, Stedesdorf und Dunum, der Samtgemeinde Esens, der Stadt Esens sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ (EU-Code DE 2311-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichts- sowie in den Detailkarten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 296 ha. Darin enthalten sind die gem. der FFH-Richtlinie der EU gemeldeten Bereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 214 ha.

(6) Das NSG besteht aus den folgenden Teilgebieten:

a) „Ochsenweide“ (Hochmoor, Hochmoorrenaturierungsstadien, Randbereiche mit Übergangs- und Niedermoor sowie Wiedervernässungsbereichen)

Der größere Teil des „Kernbereichs Ochsenweide“ liegt östlich des Benser Tiefs (Gewässer 2. Ordnung) und ist geprägt durch renaturierte Hochmoorareale mit Moorheiden, Sümpfen, „lebendes Hochmoor“ sowie renaturierungsfähige Hoch- und Übergangsmoore. Im Süden wird er durch das „Benser Tief“ begrenzt, das dann in nördliche Richtung weiter verläuft und den kleineren Teil des Kernbereichs abtrennt. Dieser Bereich ist geprägt durch kleinflächige Pfeifengraswiesen, Moorwälder und Röhrichte sowie großflächige Sumpfwälder mit Birke als Hauptbaumart und Weiden-Sumpfgebüsche. Westlich davon grenzen streifenförmige Flurstücke mit Grünland sowie Röhrichtparzellen an. Hier gehen die Böden in Niedermoor und schließlich in Organomoormarschen über (Kompensationsflächenpool „Lange Werde“ mit extensiver Grünlandbewirtschaftung und Sukzessionsflächen mit Röhricht). Östlich des „Kernbereichs Ochsenweide“ befindet sich der Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide“ mit verschiedenen vernässten Sumpfbiotopen, Nieder- und Übergangsmooren, Moor-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie Nassgrünland.

Im „Kernbereich Ochsenweide“ findet man hochgradig gefährdete Arten wie Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*) und Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*).

Das Gebiet weist ein Vorkommen des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*) auf. Außerdem kommen u. a. die folgenden Libellen und Heuschreckenarten vor: Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) und Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*) sowie unter den Vogelarten der Raubwürger (*Lanius excubitor*) und das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) in den Randbereichen.

b) „Schafhauser Wald“ (großflächiges Waldgebiet)

Nördlich der Moorbereiche erstreckt sich der „Schafhauser Wald“ (Staatswald) u. a. mit alten, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwälder auf Mineralboden (Pseudogley-Podsole, Gley-Podsole) und Moorwäldern auf Moorböden im Übergangsbereich zur Ochsenweide und punktuell auch im westlichen Kernbereich der Ochsenweide und im Waldbereich. Der größte Teil des Waldes stockt auf mineralischem Untergrund (Podsol, Pseudogley-Podsol). Nadelholzbestände findet man insbesondere außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche. Zu den Amphibien des Waldbestandes gehört der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Zu den Vogelarten des Waldes zählen u. a. Sperber (*Accipiter nisus*) und Wendehals (*Jynx torquilla*). Im nördlichen Randbereich des Schafhauser Waldes befindet sich eine alte Bunkeranlage, die ein Winterquartier für Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) darstellt. Der Schafhauser Wald mit seinen Habitatbaumbeständen hat auch eine besondere Bedeutung für Fledermausarten, die Baumhöhlen und Spalten als Quartier bevorzugen wie z. B. der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie die Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*).

c) „Feuchtwiesen bei Esens“ (kultivierte, ehemalige Moorgebiete östlich der Landesstraße 8)

Auf entwässerten und teilweise abgetorften Moorböden liegen ausgedehnte Grünländereien mit unterschiedlicher Bodenfeuchte, eingestreute Borstgrasrasen sowie Pfeifengraswiesen, Röhrichtparzellen und einzelne Gehölzparzellen mit Weiden-Sumpfgebüschen und kleinflächigen Laubwäldern. Hier findet man gefährdete Pflanzenarten wie die Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*). Der Bereich stellt einen Lebensraum für Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) und Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) sowie für den Grasfrosch (*Rana temporaria*) dar. Die Flächen liegen innerhalb der traditionellen Offenlandschaft „Holtgast-Dunumer Niederung“. Zu den Brutvogelarten dieses Bereichs gehören Offenlandbrüter wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*). Zu den Gastvogelarten gehören u a. Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) sowie Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Der Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) brütet in Röhrichtbeständen der Gräben.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten,

Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie die Sicherung der Wiedervernässung der Bereiche mit lebendem Hochmoor sowie verschiedener Hoch- und Übergangsmoorbiotopen,
2. die Pflege und Entwicklung sowie die Optimierung des Wasserhaushaltes für eine Wiedervernässung noch renaturierungsfähiger, degradierter Hochmoorbiotope,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der unterschiedlichen, naturnahen tot- und altholzreichen Waldlebensräume als naturnahe und strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände der verschiedenen Lebensraumtypen einschließlich der Optimierung der Standortbedingungen sowie ihrer strukturreichen, natürlich aufgebauter Waldinnen- und Waldaußenränder,
4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände bzw. nicht standortheimischer Teile von Beständen in die auf den jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
5. die Erhaltung, Pflege und weitere Entwicklung insbesondere der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Bereichen mit Ergänzungs-, Puffer- und Vernetzungsfunktionen durch die Einbeziehung von Flächen außerhalb des FFH-Gebiets,
7. den Schutz und die Förderung der Lebensraumqualitäten insbesondere für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für alle anderen naturraumtypischen Tierarten,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes sowie seiner Ruhe und Ungestörtheit,
9. der Qualität, Leistungsfähigkeit sowie Regeneration der abiotischen Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Luft.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 umfasst einen Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG).

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

   a) 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“

   als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen in enger und funktionaler räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen und Flächen mit dem Lebensraumtyp „Pfeifengraswiesen“ (Molinion caeruleae) (6410), einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Hasensegge (*Carex leporina*), Hirsensegge (*Carex panicea*), Pillensegge (*Carex pilulifera*), Schafschwingel (*Festuca filiformis*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Kriechweide (*Salix repens*) und Hunds-Veilchen (*Viola canina*). Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ist stabil und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

   b) 7110 „Lebende Hochmoore“

   innerhalb der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs vorkommender Lebensraumtyp mit gut ausgeprägtem Bult-Schlenken-Komplex und einem hohem Anteil hochmoortypischer Arten. Dazu gehören insbesondere versch. Torfmoosarten (*Sphagnum* spec.), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*) Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*). Der Wasserhaushalt reicht für eine dauerhafte

Hochmoorrenaturierung notwendige aus und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf.

c) 91D0 „Moorwälder“

als überwiegend in den Randbereichen der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs vorkommender Lebensraumtyp mit Moorbirke (*Betula pubescens*), vereinzelt Stieleiche (*Quercus robur*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Strauchweiden (*Salix* spec.) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Typische Arten der Krautschicht sind versch. Torfmoosarten (*Sphagnum* spec.), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Die für Moorwälder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Vereinzelte Moorwald-Bestände sind auch westlich des Benser Tiefs, im Schafhauser Wald und im östlichen Teil der Feuchtwiesen bei Esens vorhanden. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und starkem stehenden Totholz vorhanden.

2. sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6410 „Pfeifengraswiesen“

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie, „bodensaure“ Pfeifengraswiese in enger und funktionaler räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen sowie Flächen mit dem Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen“ (6230), einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Grünliche-Gelbsegge (*Carex demissa*), Hirsensegge (*Carex panicea*), Sumpfblutauge (*Potentilla palustris*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*). Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ermöglicht das Vorkommen charakteristischer Arten in beständigen Populationen.

b) 7120 „Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

als östlich und nördlich des Benser Tiefs im zentralen Bereich der Moor-Renaturierungsflächen großflächig vorkommender Lebensraumtyp der Hochmoore. Durch die nachhaltige Wiedervernässung haben sich Bult-Schlenken-Komplexe mit einem charakteristischen Artenspektrum ähnlich des Lebensraumtyps „Lebende Hochmoore“ (7110) entwickelt. Die Vorkommen der charakteristischen Arten sind stabilisiert. Die Bedingungen, dass sich weitere hochmoortypische Arten einfinden, sind optimiert.

c) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

als torfmoosreiche, mit Gagelbüschen durchsetzte Bestände in enger Verzahnung mit Wollgras-Torfmoosrasen insbesondere in nördlichen und südlichen Randbereichen der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs, einschließlich ihrer charakteristischen Arten wie Gagelstrauch (*Myrica gale*), Sumpfblutauge (*Potentilla palustris*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und versch. Torfmoosarten (*Sphagnum* spec.). Zu den dort vorkommenden gefährdeten Arten gehören Sumpf-Weichorchis (*Hammarbya paludosa*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Mittlerer Wasserschlauch (*Utricularia intermedia*). Der Wasserhaushalt ermöglicht einen dauerhaften Bestand dieses Lebensraumtyps und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“

als kleinflächiges Moorstadium mit Schnabelried-Vegetation, eingebettet in andere nährstoffarme Gesellschaften innerhalb der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs, einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*). Durch einen dauerhaft ausreichenden Wasserhaushalt wird der Fortbestand dieses Lebensraumtyps gesichert und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als im Schafhauser Wald vorkommender, auf mäßig mit Nährstoffen versorgten, grundfrischen bis staufeuchten Mineralböden stockende eichenreiche Ausprägung des Lebensraumtyps mit einem dominierenden Buchenanteil. Als kennzeichnende Arten kommen neben Rotbuche (*Fagus*

sylvatica) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auch Stieleiche (*Quercus robur*) sowie Straucharten wie Ilex (*Ilex aquifolium*) vor. Die Bestände weisen eine lebensraumtypische Krautschicht mit Arten wie Breitblättriger Wurmfarn (*Dryopteris dilatata*), Dorniger Wurmfarn (*Dryopteris carthusiana*), Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), und Efeu (*Hedera helix*) auf. Im NSG soll der Lebensraumtyp mit mehreren natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase, Alters- und Zerfallsphase) in einem mosaikartigen Nebeneinander mit ausreichenden Flächenanteilen vorkommen. Charakteristisch sind ein angemessener Anteil an Altholz sowie starkem liegenden und stehenden Totholz und lebender Habitatbäume.

f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“

als im Schafhauser Wald vorkommender, eichendominierter Lebensraumtyp überwiegend mit Eichenaltbeständen auf mäßig bis gut mit Nährstoffen versorgten, grundfrischen bis staufeuchten Mineralböden. Dominante Baumart ist die Stieleiche (*Quercus robur*), im geringen Umfang treten auch die Buche (*Fagus sylvatica*) und die Moorbirke (*Betula pubescens*) auf. Die Krautschicht ist geprägt durch charakteristische Arten wie Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Dorniger Wurmfarn (*Dryopteris carthusiana*), Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Breitblättriger Wurmfarn (*Dryopteris dilatata*).

Im NSG umfassen die Bestände alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und starkem stehenden Totholz vorhanden.

g) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“

als natürlich entstandene sowie künstlich angelegte nährstoffarme Klein- und Torfstichgewässer im südwestlichen Bereich der Moor-Renaturierungsflächen östlich und nördlich des Benser Tiefs sowie im Schafhauser Wald mit div. Torfmoosarten (*Sphagnum* spec.). Alle Kleingewässer bleiben erhalten und werden vor dem Eintrag von Nährstoffen geschützt. Der Schutz und die Entwicklung der Torfstichgewässer werden durch die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den großflächigen Moorbereichen gesichert. Alle charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor. Die Gewässer spielen auch für Amphibien wie den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für Libellen, wie die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis)*, eine große Rolle.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend Satz 1 auswirken.

Im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. neue Leitungen aller Art ober- und unterirdisch einschließlich Überlandleitungen zu errichten,
3. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
6. das Bodenrelief zu verändern,

7. Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
8. bisher nicht mit Gehölzen bestockte oder nicht zum Wald gehörende Flächen aufzuforsten, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
9. Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ausgenommen sind Flächen, die während der Laufzeit eines öffentlichen Programms aus der Nutzung genommen wurden,
10. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,
11. die Anlage von Wildäckern,
12. Grundwasser zu entnehmen,
13. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, ausgenommen für das Speisen von Viehtränken aus Gewässern II. Ordnung und wasserführenden Gewässern III. Ordnung, ist grundsätzlich verboten.
14. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
15. offenes Feuer zu entzünden,
16. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr,
17. die fischereiliche Nutzung von Gewässern, die nicht den Regelungen des Fischereirechts unterliegen,
18. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
20. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, ohne mind. 4 Wochen zuvor die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt zu haben,
21. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge aller Art dort abzustellen.
22. das Aufsuchen und Setzen von Geocaching-Punkten

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege und Straßen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2, Satz 1 NAGBNatSchG). Ausgenommen sind gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG bestehende vertragliche Regelungen mit den Niedersächsischen Landesforsten zum Befahren von Wegen sowie das Betreten des Teilgebiets „Schafhauser Wald“ gem. § 23 NWaldLG.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, solange die Tätigkeiten nicht mit flächigen Eingriffen in Vegetation sowie Boden verbunden sind (diese bedürfen einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde),
   c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht. Die Durchführung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
   d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
   e) zur Beseitigung und für das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
   f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzuholen,
   g) durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen von ihr organisierten Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG; die zuständige Naturschutzbehörde ist mindestens eine Woche zuvor zu informieren.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung sowie sonstigen Entwässerungsgräben, die nicht dritter Ordnung sind, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung sowie unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange,
5. das Befahren des Benser Tiefs als Wasserwander-Gewässer mit Kanus, Kajaks oder Ruderbooten, außerhalb des Zeitraumes vom 01. April bis 15. Juli eines Jahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden; bei nicht vorhersehbaren, kurzfristig erforderlich werdenden Arbeiten ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde mind. eine Woche vor Beginn anzuzeigen,
8. Freigestellt sind alle Maßnahmen entsprechend des mit der zuständigen UNB einvernehmlich abgestimmten Fachkonzeptes *Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide Esens“* in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung landwirtschaftlich genutzten Parzellen entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 (2) BNatSchG ausschließlich als Dauergrünland sowie nach den folgenden Vorgaben:

1. Außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sind folgende Vorgaben als „Grundschutz“ für Grünland zu beachten:

a) keine Umwandlung in Acker, auch keine Ackerzwischennutzung,

b) kein Umbruch,

c) Grünlanderneuerung nur durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern; in begründeten Fällen kann nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde davon abgewichen werden,

d) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, Bodenmulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

e) keine Anlage von Mieten, Dunglagerplätzen oder Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte,

f) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,

g) bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger, Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

h) keine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Gärresten aus Biogasanlagen,

i) eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,

j) eine Nachtmahd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist nicht zulässig,

k) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder Ausbau von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Auf Flächen mit bestehenden Kompensationsverpflichtungen bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweils festgesetzten Auflagenkataloge unberührt.

2. Auf den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

a) keine Umwandlung in Acker, auch keine Ackerzwischennutzung,

b) kein Umbruch,

c) keine Grünlanderneuerung, keine Über- und Nachsaaten; unbedingt erforderliche Beseitigung von flächigen Schäden der Grasnarbe (z. B. Wildschäden) ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

d) keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, Bodenmulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

e) das Mähgut ist grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Mahd zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen,

f) keine Anlage von Mieten, Dunglagerplätzen oder Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte,

g) kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

h) Düngung und Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

i) grundsätzlich keine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle und Klärschlamm sowie Gärresten aus Biogasanlagen,

j) eine Mahd ist von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen,

k) eine Nachtmahd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist nicht zulässig,

l) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder den Ausbau von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

m) Beweidung mit einer geringen Besatzdichte (max. 1 GV/ha) mit Rindern, Schafen oder Ziegen,

n) keine Zufütterung der Weidetiere,

o) Portionsbeweidung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

p) bei einer Beweidung ist eine einmalige jährliche Mahd in den Monaten September oder Oktober eines Jahres möglich. Bleibt eine Beweidung aus oder handelt es sich um Standorte mit stärkerem Aufwuchs, kann eine Mahd zusätzlich in der ersten Juliwoche eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Mahd zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Mähgut in geringen Mengen, das bei Maßnahmen der Narbenpflege anfällt, kann auf den Flächen verbleiben.

Auf Flächen mit bestehenden Kompensationsverpflichtungen bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung jeweils festgesetzten Auflagen unberührt.

3. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune (ggf. auch Wechsel gegen wolfsichere Zäune) und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind freigestellt.

4. Eine Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt; eine Instandsetzung oder Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Grundsätzlich sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise unter Verwendung ortsüblicher Materialien zu errichten.

5. Der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Weidetieren ist erlaubt.

6. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist möglich. Die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen zuvor anzuzeigen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,

a) ohne großflächige Änderung des Wasserhaushalts,

b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Stammhöhlenbäume,

2. auf Waldflächen im FFH-Gebiet mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß der in den beiden tabellarischen Übersichten dargestellten Einschränkungen:

FFH-Lebensraumtyp / *Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt*		9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“	9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“	91D0 „Moorwälder“
I	***auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit***			
a	ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,	X	X	X
b	auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,	X	X	X
c	eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung	X	X	X
d	in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,	X	X	X
e	eine Düngung unterbleibt,	X	X	X
f	eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,	X	X	X
g	eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,	X	X	X
h	ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,	X	X	X
i	eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,	X	X	X
j	ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,	X	X	X
k	eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,		X	X
l	auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;			X

FFH-Lebensraumtyp *Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt zusätzlich*		9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“	9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“	91D0 „Moorwälder“
II	***auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit***			
1	*beim Holzeinschlag und bei der Pflege*			
1a	ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,	X	X	X
1b	je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,	X	X	X
1c	je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,	X	X	X
1d	auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,	X	X	X
2	*bei künstlicher Verjüngung*			
2a	ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,		X	X
2b	auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.	X		

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen dieser Verordnung kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Freigestellt sind Maßnahmen gem. der Darstellungen in der Tabelle zu § 4 Abs. 4 Nr. 2, Zeilen *I*a bis l, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(7) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Benser Tief unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:

   a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,

   b) ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,

   c) keine Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und keine Schaffung neuer Pfade.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit dem Einsatz von Jagdhunden nach folgenden Vorgaben:

1. keine Anlage von Wildäckern und Hegebüschen,
2. Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
   a) die Anlage von Wildäsungsflächen sowie Futterplätzen; der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn eine Bekanntgabe der Notzeit durch den Kreisjägermeister gem. § 32 (1) NJagdG erfolgt ist,
   b) die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
   c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.

(9) In den in Absätzen 2 bis 5 sowie 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(11) Die im Geltungsbereich der Verordnung liegenden, in verschiedenen Genehmigungsverfahren festgesetzten Kompensationsflächen und jeweils dafür einzuhaltenden Kataloge mit Bewirtschaftungsauflagen bestehen weiterhin. Außerdem gilt das mit der zuständigen UNB einvernehmlich abgestimmte Fachkonzept *Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide Esens“* in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzliche Maßnahmen zur weiteren naturraumbezogenen, naturschutzfachlichen Aufwertung von Kompensationsflächen und von Flächen im Kompensationsflächenpool „Neue Ochsenweide“, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden, sind ebenfalls freigestellt.

(12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die

Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie das Entfernen von Neophytenbeständen und die Beseitigung von Gehölzanflug in Offenlandbiotopen.

(3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21. 10.2015 - 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

(4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Ochsenweide“, vom 14.03.1984 (Amtsblatt für den Reg,-Bez. Weser-Ems Nr. 12 v. 23.3.1984, S. 292) außer Kraft.

(3) Die Verordnungen über das LSG „Benser Tief“ (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 27 vom 04.07.1980, S. 647) sowie über das LSG „Leegmoor“ (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 6 vom 01.04.1977, S. 40) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wittmund, den …….2018

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Heymann